



Bezirkshauptmannschaft Liezen

ÖBB Infrastruktur AG
Streckenmanagement und
Anlagenentwicklung
Region Süd 1
Hauptstraße 5
8900 Selzthal

Bearb.: Mag.Dr. Gerald Bogensberger
Tel.: +43 (3612) 2801-330
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-shw@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-47977/2026-8

Liezen, am 01.04.2026

Ggst.: ÖBB Infrastruktur AG, SAE - Region Süd1, ASC Selzthal;
L744 Mooslandlstraße;
Sperrung Bahnübergang Bf. Landl - Eisenbahnkilometer 96,208;
Zeitraum 24.08, 07:00 Uhr bis 08.09.2026, 17:00 Uhr;
Straßenpolizeiliche Bewilligung gem. § 90 STVO;
Bescheid und Verordnung;

Bescheid

Spruch:

Der ÖBB Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung, Region Süd, Hauptstraße 5, 8900 Selzthal, wird die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von folgenden Arbeiten erteilt:

Art der Arbeiten:	dringende Erhaltungsarbeiten
Straßenbezeichnung:	L744 - Mooslandlstraße
Straßenkilometer:	km 1,150
Bewilligungsdauer:	24.08.2026, 07:00 Uhr bis 08.09.2026, 17:00 Uhr (SPERRE)

Folgende

Auflagen

sind einzuhalten:

1. Die vom Antragsteller namhaft gemachte verantwortliche Person des Bauführers im Sinne § 90 StVO i.d.g.F. 1960, Herr Günter Berger Tel.: 0664 84 97 813, Stellvertreter Herr Markus Seebacher Tel.: 0664 82 09 856, muss ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar sein, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstelle sofort abzustellen.

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT152081509100000158 • BIC STSPAT2G

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an bhli-shw@stmk.gv.at ersucht.

2. Die Absicherung der Baustelle hat gemäß RVS 05.05.41 „Baustellenabsicherung, Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen“ und RVS 05.05.44 „Baustellenabsicherung, Straßen – ausgenommen Autobahnen und Autostraßen – ohne bauliche Trennung der Fahrtrichtung“ zu erfolgen.
3. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F., insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
4. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen ist zu gewährleisten.
5. Die Fahrverbote sind auf geeigneten Vorrichtungen (z.B. Scheren- oder Absperrgitter) kundzumachen und bei Dunkelheit zu beleuchten. Bei fehlenden Umkehrmöglichkeiten sind die Fahrverbote entsprechend früher anzukündigen.
6. Der Arbeitsbereich ist standfest abzuschränken:
gegen angrenzende Fahrbahnen mittels
 - Leitbaken, Scherengitter oder rot-weiß gestreifte Latten
7. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbes Blinklicht zu kennzeichnen.
8. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
9. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
10. Für etwaige erforderliche Verkehrsumleitungen sind im Einvernehmen mit den jeweiligen betroffenen Straßenerhaltern, rechtzeitig entsprechende Maßnahmen (Anbringung von ausreichenden Hinweisen) zu treffen, insbesondere ist die Sperre an den Kreuzungen L744 / B115 und L744 / B25 anzukündigen
11. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

Rechtsgrundlagen:

§ 90 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 40 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2024.

Kosten:

Der Antragsteller hat im Sinne der §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I. Nr. 88/2023, folgende Kosten zu tragen und binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen:

Verwaltungsabgaben gemäß Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1968 i.d.g.F. i.V.m. der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBL. Nr. 76/2018:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. für die Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben Straßen
nach TP 96 | € 35,10 |
| | <u>€ 35,10</u> |

Gebührenhinweis:

Neben den Verfahrenskosten fallen aufgrund der Bestimmungen des Gebührengesetzes BGBl. Nr. 267/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2025 nachstehende angeführte Bundesgebühren an:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. für den Antrag vom 10.02.2026 nach § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz | € 21,00 |
| | <u>€ 21,00</u> |

Unter Zugrundelegung der Kosten und Gebühren werden Sie daher ersucht, den Gesamtbetrag in der Höhe von **€ 56,10** die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN: AT152081509100000158; BIC: STSPAT2G, **Verwendungszweck GZ: BHLI-47977/2026-8** binnen 14 Tagen so einzuzahlen oder zu überweisen, dass der Name des Zahlungspflichtigen und der Verwendungszweck eindeutig erkennbar sind, dem Empfänger keine Kosten entstehen und der Betrag in voller Höhe auf dem Konto des Empfängers einlangt.

Begründung:

Die Antragstellerin hat mit Eingabe vom 10.02.2026 den Antrag auf Sperre der L 744 Mooslandlstraße im Bereich der Eisenbahnkreuzung „Bf. Landl“ bei km 1,150 für den im Spruch angeführten Zeitraum bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen eingebracht.

Der verkehrstechnische Amtssachverständige hat dazu in seinem Befund und Gutachten Folgendes festgehalten:

„Befund:

Die ÖBB Infrastruktur AG, ISM-Region Süd 1, ASC-Selzthal, vertreten durch Herrn Günter Berger ersucht um straßenpolizeiliche Bewilligung für eine Sperre der L744 im Bereich der Eisenbahnkreuzung „Bf. Landl“ (Straßenkilometer 1,150 laut GIS bzw. Eisenbahnkilometer 96,208).

Die Sperre für dringende Erhaltungsarbeiten soll von Montag, 24.08.2026, 07:00 Uhr bis Dienstag, 08.09.2026, 17:00 Uhr stattfinden.

Im durchgeführten Ermittlungsverfahren wurde in den Stellungnahmen seitens der Gemeinde Landl und der Polizeiinspektion keine Einwände gegen die Sperre eingebracht.

Sperren dieser Art haben in der Vergangenheit bereits mehrmals stattgefunden (zuletzt im Oktober 2023, GZ.: 11.0-504/2023), als Umleitung steht die B115 und die B25, eine vertretbare kleinräumige Strecke zur Verfügung.

Nach telefonischer Rücksprache am 12.03.2026 mit Herrn Berger von der ÖBB, wurde Herr Günter Berger Tel.: 0664 84 97 813 als verantwortliche Person des Bauführers und Herr Seebacher Tel.: 0664 82 09 856 als Stellvertreter namhaft gemacht. “

Vom verkehrstechnischen Standpunkt besteht gegen die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung kein Einwand, wenn die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen erfüllt werden bzw. die diesbezügliche Verordnung erlassen wird.

Diese Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter Auferlegung der im Spruch angeführten Auflagen erteilt werden.

Die Vorschreibung der Kosten erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen **Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Verordnung

Aus Anlass der dringende Erhaltungsarbeiten auf bzw. neben der L744 - Mooslandlstraße von km 1,150 werden folgende vorübergehende Verkehrsverbote, -gebote und -beschränkungen **vom 24.08.2026 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 08.09.2026** angeordnet.

1) **“FAHRVERBOT (in beiden Richtungen)”**

Das Befahren der L744 Mooslandlstraße im Bereich der Eisenbahnkreuzung “Bf. Landl” (ca. Straßenkilometer 1,150) ist von

Montag, 24.08.2026, 07:00 Uhr bis Dienstag, 08.09.2026, 17:00 Uhr

in beiden Fahrtrichtungen verboten. Ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge (Str. VZ. § 52/1 StVO mit Zusatztafel gemäß § 54 StVO).

Rechtsgrundlagen:

§ 43 Abs. 1 a in Verbindung mit § 36 Abs. 1, § 40 und § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung – StVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2024

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag.Dr. Gerald Bogensberger
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. ÖBB Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung, Region Süd 1, Hauptstraße 5, 8900 Selzthal, per E-Mail
2. Baubezirksleitung Liezen, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, per ELAK
3. Straßenmeisterei St. Gallen, Auf der Au 81, 8933 Sankt Gallen (Empfänger/in), per E-Mail
4. FASD Regionalleitung Region Liezen, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, per E-Mail
5. ÖBB Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung, Region Süd 1, Hauptstraße 5, 8900 Selzthal, per E-Mail
6. Landl, Kirchenlandl 64, 8931 Landl (Empfänger/in), per E-Mail
7. Wirtschaftskammer Liezen, Hauptstraße 33, 8940 Liezen (Empfänger/in), per E-Mail
8. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, Bezirksstelle Liezen, Ausseer Straße 2, 8940 Liezen (Empfänger/in), per E-Mail
9. Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, Nikolaus-Dumba-Straße 4, 8940 Liezen (Empfänger/in), per E-Mail
10. Bezirkspolizeikommando Liezen, Döllacherstraße 6a, 8940 Liezen (Empfänger/in), per E-Mail
11. Bereichsfeuerwehrverband Liezen, Niederfeldstraße 12b, 8940 Liezen (Empfänger/in), per E-Mail
12. Rotes Kreuz, Bezirksstelle Liezen, Niederfeldstraße 16, 8940 Liezen (Empfänger/in), per E-Mail
13. ÖBB Postbus AG, Bahnhofstraße 156, 8950 Stainach (Empfänger/in), per E-Mail
14. Echtzeitverkehrsinformationssystem, per E-Mail

Die Kosten von € **56,10** sind ohne Abzug **binnen 2 Wochen unter Angabe der Geschäftszahl BHLI-47977/2026-8** auf das folgende Konto zur Einzahlung zu bringen:

IBAN: AT152081509100000158; BIC: STSPAT2G